

Haus- und Aufnahmeordnung für das Kinderhaus am Bründl (Kinderkrippe und Kindergarten) des Marktes Ergolding

gemäß

§ 3 der Satzung für die kommunalen Kindertagesstätten des Marktes Ergolding vom 22.06.2017

§ 1 Geltungsbereich

Diese Haus- und Aufnahmeordnung gilt für die Kindertagesstätten im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG), die sich in der Trägerschaft des Marktes Ergolding befinden (Kinderhaus am Bründl mit Kinderkrippe und Kindergarten).

§ 2 Aufgaben der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung unterstützt und ergänzt die Erziehung in der Familie. Sie bietet jedem einzelnen Kind vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten, Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken sowie zur Integration zu befähigen. Die unterschiedlichen Lebenslagen, die kulturellen und weltanschaulichen Hintergründe sowie die alters- und entwicklungsbedingten Bedürfnisse von Jungen und Mädchen werden berücksichtigt. In den Einrichtungen wird eine gesunde Ernährung und Versorgung gewährleistet.

Die Bildung und Betreuung der Kinder erfolgt gemäß dem im Bayer. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen festgelegten Grundsätzen.

- (2) Die Verwaltung der Einrichtung obliegt dem Markt Ergolding. Sofern nichts anderes bestimmt ist, regelt den laufenden Betrieb die Leitung der jeweiligen Einrichtung, ggf. in Zusammenarbeit mit dem Team der Erzieherinnen und nach Anhörung des Elternbeirates.

§ 3 Aufnahme

- (1) Das Kinderhaus am Bründl nimmt, entsprechend ihrer Konzeption Kinder bestimmter Altersgruppen auf:

- Kinderkrippe: Kinder bis 3 Jahre
- Kindergarten: Kinder von 3 bis 6 Jahren

Ein Kind das spätestens im September des Betreuungsjahres 3 Jahre wird gilt als Kindergartenkind (Aufnahme in den Kindergarten). Ein Kind das im Oktober des Betreuungsjahres oder später 3 Jahre wird gilt als Krippenkind (Aufnahme in die Kinderkrippe).

- (2) Über die Aufnahme des Kindes in das Kinderhaus am Bründl entscheidet die Leitung der Einrichtung im Auftrag des Trägers nach folgenden Grundsätzen.
- (3) Die Vergabe der Plätze erfolgt nach bestimmten Kriterien entsprechend freier Kapazitäten. Die Anmeldungen werden zu bestimmten Bürostunden von der Leitung des Kinderhauses am Bründl entgegengenommen. Die Anmeldung kann frühestens ein Jahr im Voraus erfolgen. Die genauen Termine werden frühzeitig öffentlich bekanntgegeben. Übersteigt die Nachfrage das Betreuungsangebot, erfolgt die Aufnahme nach folgenden Kriterien:

- a.) Kinder, die im Folgejahr zur Einschulung anstehen (Kindergarten)
- b.) Kinder, deren Mutter oder Vater allein stehend und erwerbstätig ist
- c.) aufgrund einer familiären Notlage (z.B. Krankheit)
- d.) Kinder, deren Eltern erwerbstätig sind
- e.) Kinder, deren Mutter oder Vater eine Erwerbstätigkeit aufnehmen will und sich daher in Ausbildung befindet oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilnimmt
- f.) Kinder aus belasteten familiären Situationen, deren Wohl nicht gesichert ist
- g.) Geschwisterkinder
- h.) Krippenkinder vom Kinderhaus am Bründl (Kindergarten).

Neuaufnahmen erfolgen in der Regel zum September eines Jahres.

- (4) Kinder von Ergoldinger Bürgern werden bevorzugt aufgenommen. Kinder, deren Personensorgeberechtigte ihren Wohnsitz nicht in Ergolding haben, können nur aufgenommen werden, wenn in einer Einrichtung ein Platz zur Verfügung steht, der nicht von einem Kind mit Wohnsitz in Ergolding beansprucht wird und eine Zusage der Heimatgemeinde zur Übernahme der kommunalen Förderung vorliegt.
- (5) Grundsätzlich kann ein akut krankes Kind nicht im Kinderhaus betreut werden. Bis zur Gesundung muss es zu Hause bleiben – zum Eigenen, und zum Schutz der anderen Kinder.
Eine chronische Erkrankung eines Kindes muss bei der Anmeldung angegeben werden. Vom Träger und der Leitung wird im Einzelfall entschieden, ob eine Aufnahme möglich ist. Eine Medikamentengabe durch das Personal des Kinderhauses am Bründl ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (6) Kinder mit Behinderung können in die Einrichtungen aufgenommen werden, soweit deren Betreuung und Förderung im Rahmen der Einzelintegration möglich ist. Die Entscheidung ist im Einzelfall zu treffen.

§ 4 Betreuungsvertrag

- (1) Zwischen den Personensorgeberechtigten/Eltern und der Einrichtung ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen.
- (2) Der Betreuungsvertrag enthält neben den Angaben zu den Personalien die Adresse des Hausarztes, der Krankenversicherung, Angaben zu gesundheitlichen Besonderheiten und Regelungen zur Abholung des Kindes.
- (3) Mit Vertragsabschluss erkennen die Eltern/Personensorgeberechtigten die Satzung und Gebührensatzung des Marktes Ergolding, die Haus- und Aufnahmeordnung sowie die Konzeption des Kinderhauses am Bründl an.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten des Kinderhauses am Bründl richten sich nach dem Bedarf.

- (2) Sollten sich aufgrund des festgestellten Bedarfs andere Öffnungszeiten als erforderlich erweisen, können diese unter Berücksichtigung der Belange aller Betroffenen entsprechend angepasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Markt Ergolding in Absprache mit der Leitung der Einrichtung und mit Anhörung des Elternbeirates.
- (3) Mit der Anmeldung des Kindes vereinbaren die Personensorgeberechtigten die täglichen Buchungszeiten. Für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung muss die Betreuungszeit mindestens 20 Stunden pro Woche umfassen.
- (4) Die Vereinbarung zur Betreuungszeit gilt in der Regel für ein Jahr. Änderungen der Buchungszeit sind bei Veränderung der persönlichen Verhältnisse der Eltern / Personensorgeberechtigten in Absprache mit der Leitung möglich.
- (5) Das Kinderhaus am Bründl ist an insgesamt höchstens 30 Tagen außerhalb von Wochenenden und Feiertagen geschlossen. Die Termine regelt die Leitung in Einvernehmen mit dem Träger. Die Schließtage werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (6) Das Kinderhaus am Bründl kann auch aus nicht vorgesehenen Gründen vorübergehend geschlossen werden (z.B. unvermeidliche Baumaßnahmen, krankheitsbedingte Schließungen).

§ 6 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das pädagogische Personal und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Eltern oder abholberechtigten Personen (abholberechtigte Personen müssen grundsätzlich volljährig sein).
- (2) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes, sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn ein ärztliches Attest vorliegt. Die Abwesenheit des Kindes ist unverzüglich der Leitung des Kinderhauses am Bründl mitzuteilen.
- (4) Die Kinder sollen die Einrichtung im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeiten kontinuierlich besuchen. Krankheits- und Urlaubszeiten bleiben hierbei unberücksichtigt.
- (5) Kinder vor dem Schuleintritt dürfen nur in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder von diesem schriftlich bestimmten Personen nach Hause gehen.
- (6) Änderungen der persönlichen Verhältnisse, insbesondere die Änderung der Anschrift, sind der Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Zusammenarbeit mit Eltern

- (1) Eltern und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen. Die Inhalte der pädagogischen Arbeit werden durch das Fachpersonal transparent dargestellt.

- (2) Die Eltern werden regelmäßig über den Stand der Lern- und Entwicklungsprozesse ihres Kindes in der Einrichtung informiert. Zu diesem Zweck werden Informationsgespräche durchgeführt. Bei Bedarf können weitere Elterngespräche vereinbart werden.
- (3) Regelmäßig finden während eines Betreuungsjahres Informations- und Bildungsveranstaltungen für Eltern statt. Die aktive Teilnahme der Personensorgeberechtigten/Eltern an Aktivitäten in und außerhalb des Kinderhauses am Bründl ist im Interesse der Kinder ausdrücklich erwünscht. Insbesondere die Teilnahme an Elternversammlungen ist notwendig.

§ 8 Elternbeirat

Für das Kinderhaus am Bründl ist nach dem BayKiBiG ein Elternbeirat (für Kindergarten und Kinderkrippe) zu bilden, der in wesentlichen Angelegenheiten der Einrichtung beratend mitwirken soll.

§ 9 Zusammenarbeit mit der Grundschule (Vernetzung)

Das Kinderhaus am Bründl arbeitet im Rahmen des eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrags mit der Grundschule zusammen. Kinder, deren Einschulung ansteht, werden auf diesen Übergang vorbereitet und dabei begleitet.

§ 10 Versicherungen

- (1) Kinder im Kinderhaus am Bründl sind gesetzlich gegen Unfall versichert:
 - auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Einrichtung
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung
 - während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb des Grundstückes der Einrichtung
- (2) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung des Kinderhauses am Bründl zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Einrichtung.
- (3) Für Sachschäden wird keine Haftung übernommen.
- (4) Wird die Einrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 11 Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung des Kinderhauses am Bründl werden von den Eltern / Personensorgeberechtigten Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung des Marktes Ergolding erhoben. Die Buchungszeiten werden im Buchungsbeleg (Bestandteil des Betreuungsvertrages) festgehalten.

§ 12 Abmeldung, Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich bei der Leitung der Einrichtung kündigen.

Eine Kündigung des Betreuungsvertrages ausschließlich für die Monate Juli und August ist nicht möglich.

- (2) Der Besuch des Kindergartens endet mit Schuleintritt. Der Besuch der Krippe endet zum Ende des Betreuungsjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.
- (3) Das Vertragsverhältnis kann durch den Markt Ergolding mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden, wenn die Personensorgeberechtigten trotz Abmahnung wiederholt gegen Bestimmungen der Gebührensatzung, dieser Haus- und Aufnahmeordnung oder gegen die Vereinbarungen des Betreuungsvertrages verstoßen. Gleiches gilt, wenn ein Kind länger als zwei Wochen unentschuldig fehlt oder aus pädagogischen Gründen eine Weiterbetreuung nicht möglich erscheint.

§ 13 Sonstiges

In den Räumen des Kinderhauses am Bründl gilt Rauchverbot, Betretungsverbot für Hunde und andere Tiere. Zudem gilt auch auf dem Freigelände des Kinderhauses am Bründl Rauchverbot.

Nähere Einzelheiten zur Organisation und Ablauf des Betriebes des Kinderhauses am Bründl werden von der Leitung festgelegt und den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben (in der jeweiligen gültigen Fassung der Konzeption).

§ 14 Inkrafttreten

Diese Haus- und Aufnahmeordnung tritt am 01.09.2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Haus- und Aufnahmeordnung des Kinderhauses am Bründl vom 15.01.2015 außer Kraft.

Ergolding, 20.06.2017
Markt Ergolding

Andreas Strauß
Erster Bürgermeister

Tina Zaleschik
Leitung Kinderhaus am Bründl